



# Kundmachung

Gemäß § 23 Abs. 1 der Arbeiterkammer-Wahlordnung, BGBl. II Nr. 340/1998 i.d.g.F., werden die Wählerlisten für die vom 28. Jänner bis 8. Februar 2019 stattfindende Arbeiterkammerwahl vom 3. bis 8. Dezember 2018 bei den nachstehend angeführten Auflagestellen zur Einsichtnahme aufgelegt:

## Auflagestellen zur Einsichtnahme in die Wählerlisten

**Mo bis Do von 8 bis 16 Uhr, Fr und Sa von 8 bis 12 Uhr:**

**Magistrat Salzburg**  
Schloss Mirabell, 5020 Salzburg

**Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung**  
Karl-Wurmb-Straße 17, 5020 Salzburg

**Bezirkshauptmannschaft Hallein**  
Schwarzstraße 14, 5400 Hallein

**Bezirkshauptmannschaft St. Johann**  
Hauptstraße 1, 5600 St. Johann im Pongau

**Bezirkshauptmannschaft Zell am See**  
Stadtplatz 1, 5700 Zell am See

**Bezirkshauptmannschaft Tamsweg**  
Kapuzinerplatz 1, 5580 Tamsweg

**Mo bis Fr von 8 bis 16 Uhr und Sa von 8 bis 12 Uhr:**

**Arbeiterkammer Salzburg**  
Markus-Sittikus-Straße 10, 5020 Salzburg

**AK-Bezirksstelle im Tennengau**  
Bahnhofstraße, 10, 5400 Hallein

**AK-Bezirksstelle im Pongau**  
Gasteiner Straße 29, 5500 Bischofshofen

**AK-Bezirksstelle im Pinzgau**  
Ebenbergstraße 1, 5700 Zell am See

**AK-Bezirksstelle im Lungau**  
Regierungsrat-Haas-Platz 4, 5580 Tamsweg

Jede und jeder Wahlberechtigte (Stichtag 8.10.2018) ist entweder in der Wählerliste für einen Betriebswahlsprenkel oder in der Wählerliste des Allgemeinen Sprengels verzeichnet. Während der Einsichtsfrist, 3. bis einschließlich 8. Dezember 2018, sind die Wahlberechtigten, die Organe der betrieblichen Interessenvertretung und die wahlwerbenden Gruppen berechtigt, bei der Hauptwahlkommission schriftlich Einsprüche gegen die Wählerliste wegen der Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter einzubringen.

Vom ersten Tag der Auflegung der Wählerlisten an dürfen Eintragungen, Änderungen oder Streichungen nur noch aufgrund einer Entscheidung im Einspruchsverfahren vorgenommen werden; ausgenommen hiervon sind offenbare Unrichtigkeiten sowie Formgebreden, wie z.B. Schreibfehler.

Für die Einbringung des Einspruchs sind Formblätter in allen Auflagestellen und im Wahlbüro der Arbeiterkammer Salzburg aufgelegt, die von den Einspruchswerberinnen bzw. Einspruchswerbern auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben sind.

Die Hauptwahlkommission hat Personen, gegen deren Aufnahme in die Wählerliste Einspruch erhoben wurde, hiervon binnen eines Tages nach Einlangen des Einspruchs zu verständigen. Einwendungen von Betroffenen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb weiterer sechs Tage schriftlich bei der Hauptwahlkommission einlangen.

Über die Einsprüche hat die Hauptwahlkommission binnen zwei Wochen nach Ablauf der Einsichtsfrist zu entscheiden, auch wenn in dieser Frist eine Äußerung der oder des vom Einspruch Verständigten nicht eingelangt ist.

Von der Entscheidung hat die Hauptwahlkommission sowohl die Einspruchswerberin bzw. der Einspruchswerber als auch die bzw. den von der Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich zu verständigen. Gegen die Entscheidung der Hauptwahlkommission ist kein Rechtsmittel zulässig.

Der Sitz der Hauptwahlkommission ist:

Arbeiterkammer Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10, 5020 Salzburg

Die für die Einbringung von Einsprüchen vorgesehenen Formblätter sind ab 3. Dezember 2018 in allen Auflagestellen und im Wahlbüro der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10, 5020 Salzburg, erhältlich.

Vom 3. Dezember 2018 bis 25. Jänner 2019 ist auch ein Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte für Wahlberechtigte eines Betriebswahlsprenkels möglich.

Salzburg, November 2018

Die Hauptwahlkommission